



Institut für
Informationsmanagement
Bremen GmbH

Informationsmanagement für Informationsfreiheit

ODER

„Von nichts kommt nichts“

Prof. Dr. Herbert Kubicek

E-Government in medias res

Bremen, 13. Juli 2007

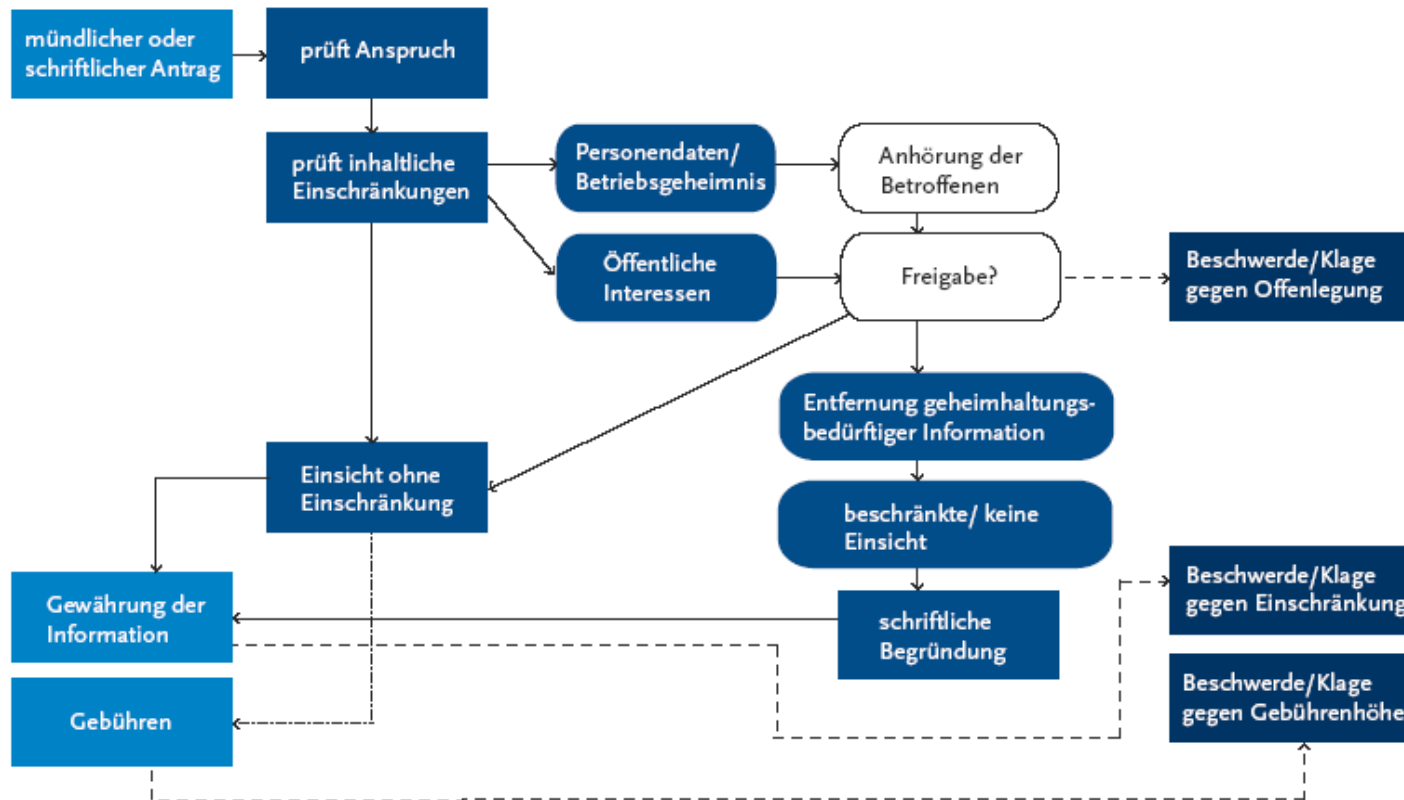
Inhalt

- 1. Der hohe Anspruch des Brem IFG**
- 2. Die zentrale Bedeutung des zentralen Registers**
- 3. Der lange und mühsame Weg dorthin**

Informationsfreiheit

- **Informationsfreiheit** ist die etwas missverständliche Kurzbezeichnung für die **Freiheit des Zugangs** zu Informationen, hier der Landes- und Kommunalbehörden im Lande Bremen
- „**Freiheit des Zugangs**“ ist die etwas überhöhte Umschreibung für den **Abbau von Zugangsschranken**.
- **Rechtliche Schranken** werden durch die Umkehrung der Beschränkung reduziert.
- „Frei“ heißt nicht kostenlos und **nicht unentgeltlich**.
- „Frei“ heißt auch nicht immer frei von **praktischen, organisatorischen Hindernissen**

Die Freiheit, einen Antrag zu stellen



- Antragsteller: natürliche oder juristische Person
- Öffentliche Stelle: Behörden, sonstige öffentliche Stellen, private Stellen soweit mit öffentlichen Aufgaben betraut
- Informationsfreiheitsbeauftragter und / oder Verwaltungsgericht

Abb. 5: Der Weg einer IFG-Anfrage (Bsp. Berlin)

Praktische Zugangshürden

Eine erhebliche praktische Hürde entsteht beim Bundes IFG und den bisherigen Landesgesetzen dadurch, dass man einen Antrag bei der Behörde stellen muss (und nur dort stellen kann !), die über die begehrte Information verfügt (§ 7 IFG) und dass dieser hinreichend bestimmt sein muss (Landesgesetz Schleswig-Holstein). Die Behörden sollen Organisations- und Aktenpläne zugänglich machen und Verzeichnisse führen, aus denen sich vorhandene Informationssammlungen und –zwecke erkennen lassen.

Bremen will besser sein

Die **Veröffentlichungspflichten** des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes umfassen unter §11 die Punkte:

- Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.
- Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.
- Die Behörden sollen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen.

Bremen hat bessere Vorschriften

Das **Bremische Informationsfreiheitsgesetz** hat diese Punkte inhaltlich vollständig übernommen und durch weitere ergänzt. Hier lautet der § 11:

1. Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.
2. Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen.
3. Jede öffentliche Stelle hat insbesondere die von ihr nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

Bremen hat die besseren Vorschriften (2)

4. Die Behörden sollen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie **weitere geeignete Informationen** in elektronischer Form allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 melden.
5. Die Freie Hansestadt Bremen richtet ein **zentrales elektronisches Informationsregister** ein, **um das Auffinden der Informationen zu erleichtern**. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, insbesondere Gesetze, Rechtsverordnungen und veröffentlichte Verwaltungsvorschriften an das Informationsregister zu melden.
6. Einzelheiten werden durch die Rechtsverordnung des Senats geregelt.

Veröffentlichungspflichten nach §11

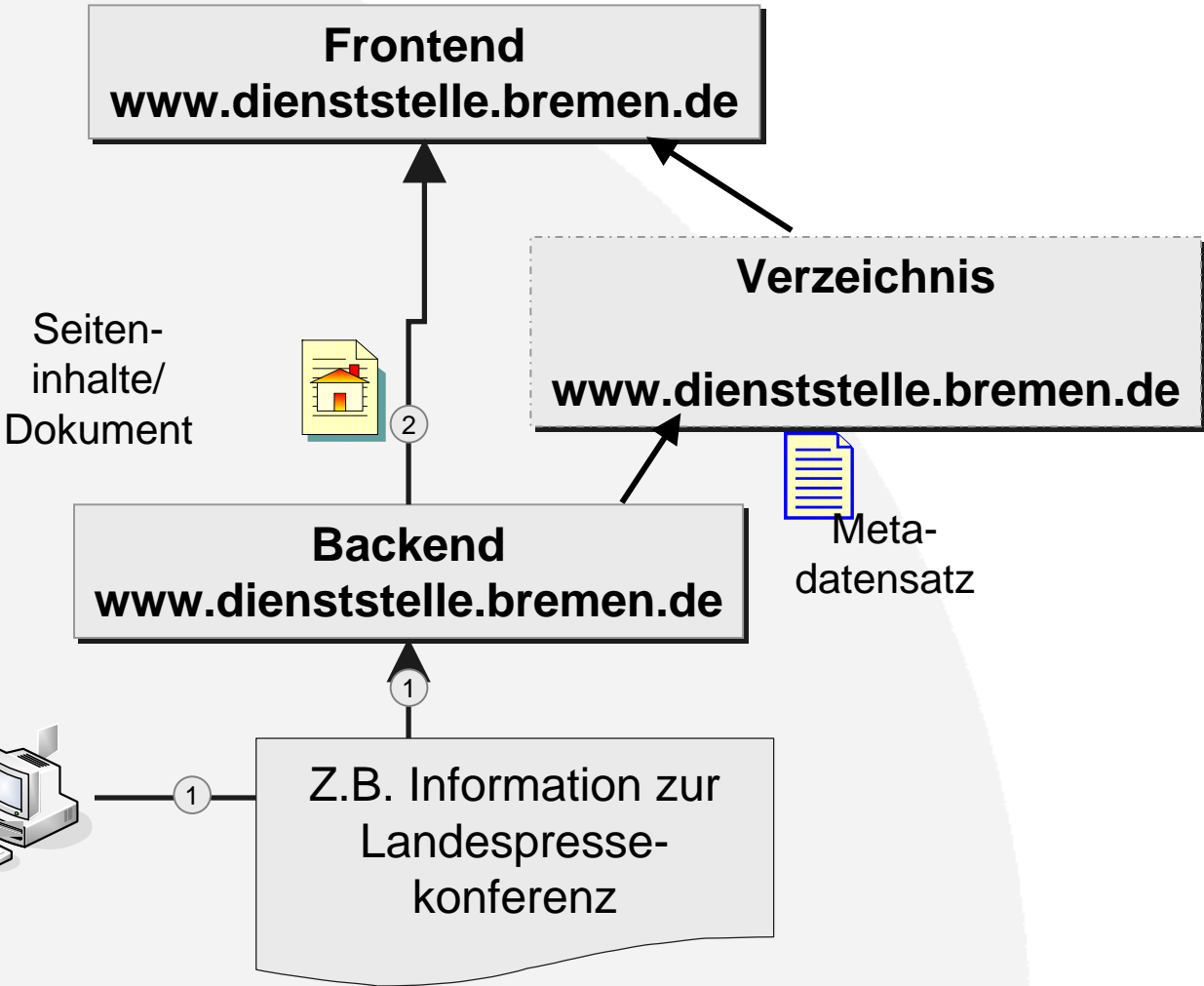
- **Organisations-, Geschäftsverteilung- und Aktenpläne** (ohne personenbezogenen Daten)
- **Gesetze und Verordnungen**
- **Verwaltungsvorschriften** von allgemeinem Interesse
 - sofern sie nach Inkrafttreten des IFG erlassen oder geändert wurden und
 - soweit ein Antrag auf Informationszugang nicht abzulehnen wäre
 - ansonsten Veröffentlichungsgebot
- **weitere geeignete Informationen**

P f l i c h t

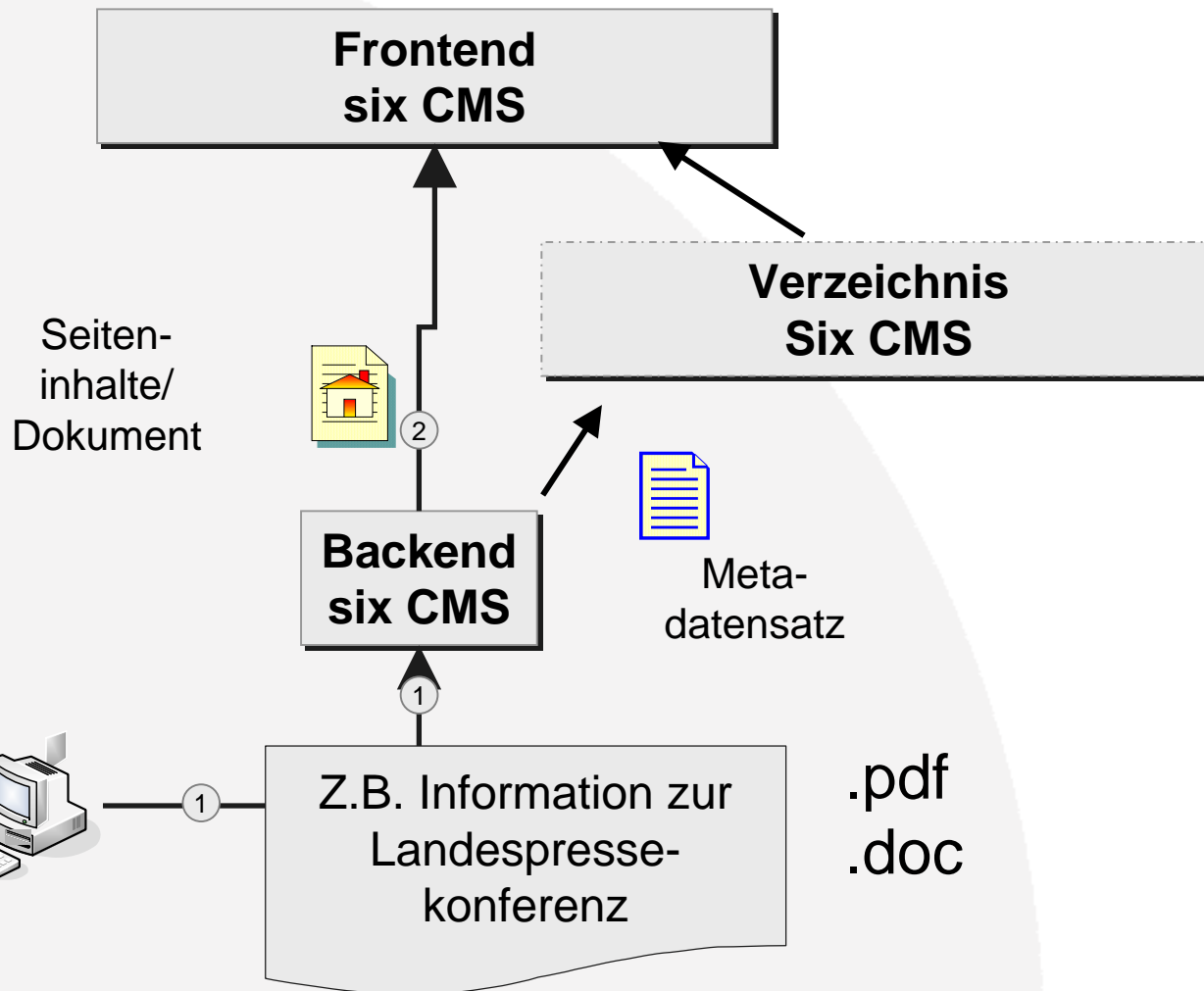
- Alle Dokumente sollen in **elektronischer Form**
- barrierefrei allgemein zugänglich gemacht werden

G e b o t

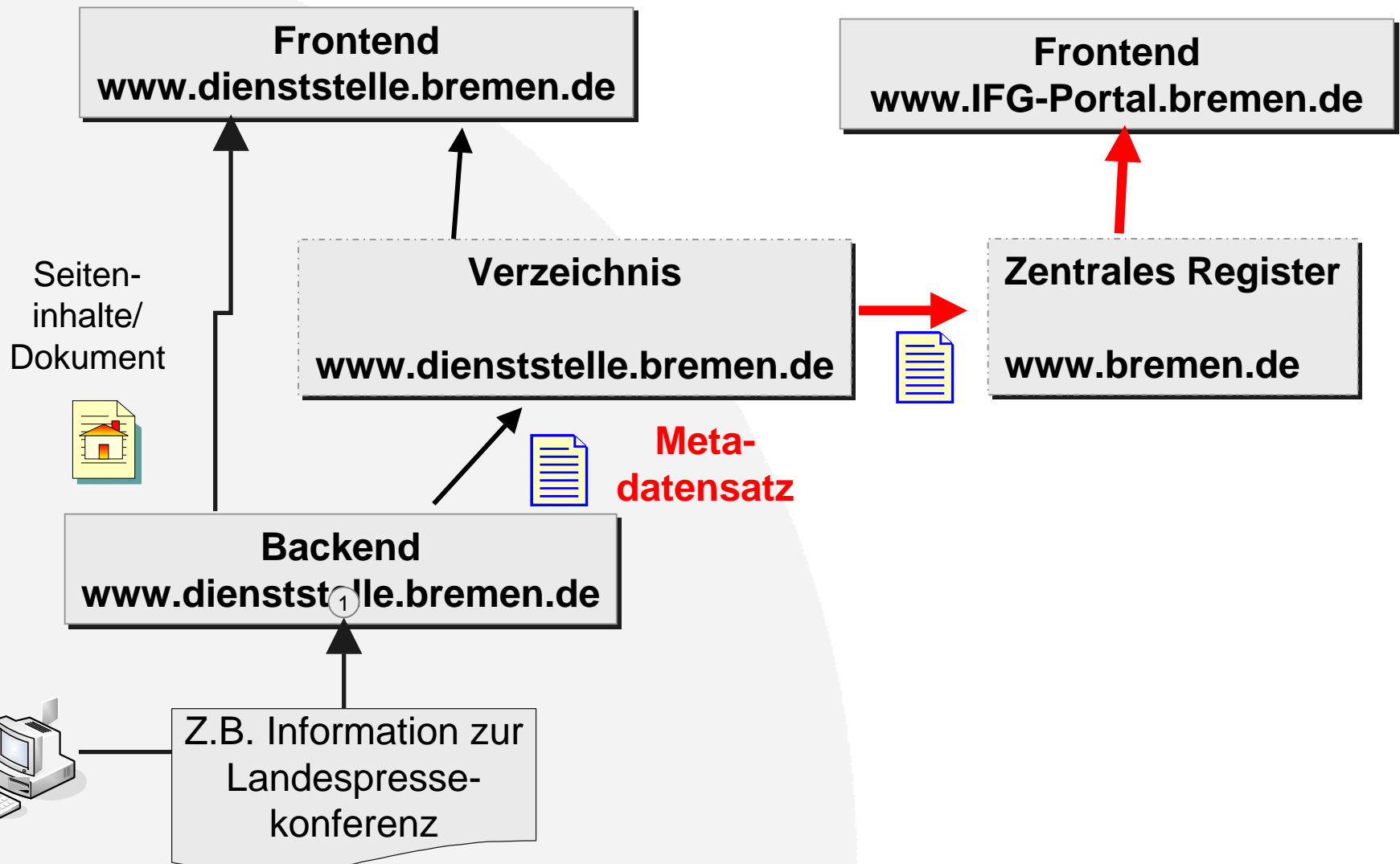
Verzeichnisse der Behörden



Verzeichnisse der Behörden (technisch)



Verzeichnisse der Behörden und zentrales Register



Einheitliche Internetauftritte

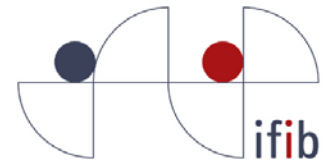
Auszug aus dem Senatsbeschluss:

Einheitliches Informationsmanagement der Verwaltung

- Vereinheitlichung der Internetauftritte -

1. Der Senat beschließt die Vereinheitlichung der Ressort-Internetauftritte unter einheitlichem Design und Struktur und die Integration der Auftritte in einem „Portal der Landesregierung“.

-> KOBIS-Module über six CMS
2. Der Senat bittet alle Ressorts, die Umstellung ihrer Internetauftritte entsprechend der Vorgaben der BremBITV bis zum 14. April 2007 vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Basismodule in ihrem Zuständigkeitsbereich angewendet werden.



Institut für
Informationsmanagement
Bremen GmbH

Was sind Metadaten ?

Daten über Daten, Daten, die andere Daten
oder ein Dokument beschreiben

Metadaten in X-DOMEA

Titel:	Das DOMEA-Konzept - eine Zwischenbilanz aus archivischer Sicht
Autor:	Hänger, Andrea — Wettmann, Andrea [Kontakt]
Dokumenttyp:	Artikel
Themengebiet:	Dokumentation und Standards — Digitales Archiv / Digitale Akten
Schlagwörter:	XDOMEA, Metadaten, XARCHIV, PREMIS
Beschreibung:	Dieser Artikel beschreibt den derzeitigen Stand des DOMEA Konzeptes mit besonderem Blick auf das Erweiterungsmodul zur Aussonderung von elektronischen Akten aus Vorgangsbearbeitungssystemen.
Sprache:	Deutsch
Region:	Europa
Land:	Deutschland
Erstellungsdatum:	02.2007
regelmäßige Aktualisierung:	Nein
Teil von / Abdruck in:	Der Archivar. Mitteilungsblatt für das deutsche Archivwesen - Heft 1; 60. Jahrgang, Februar 2007 - S. 24-29
ISSN:	0003-9500
Aktualisierung der Metadaten:	05.03.2007

Schlagwörter

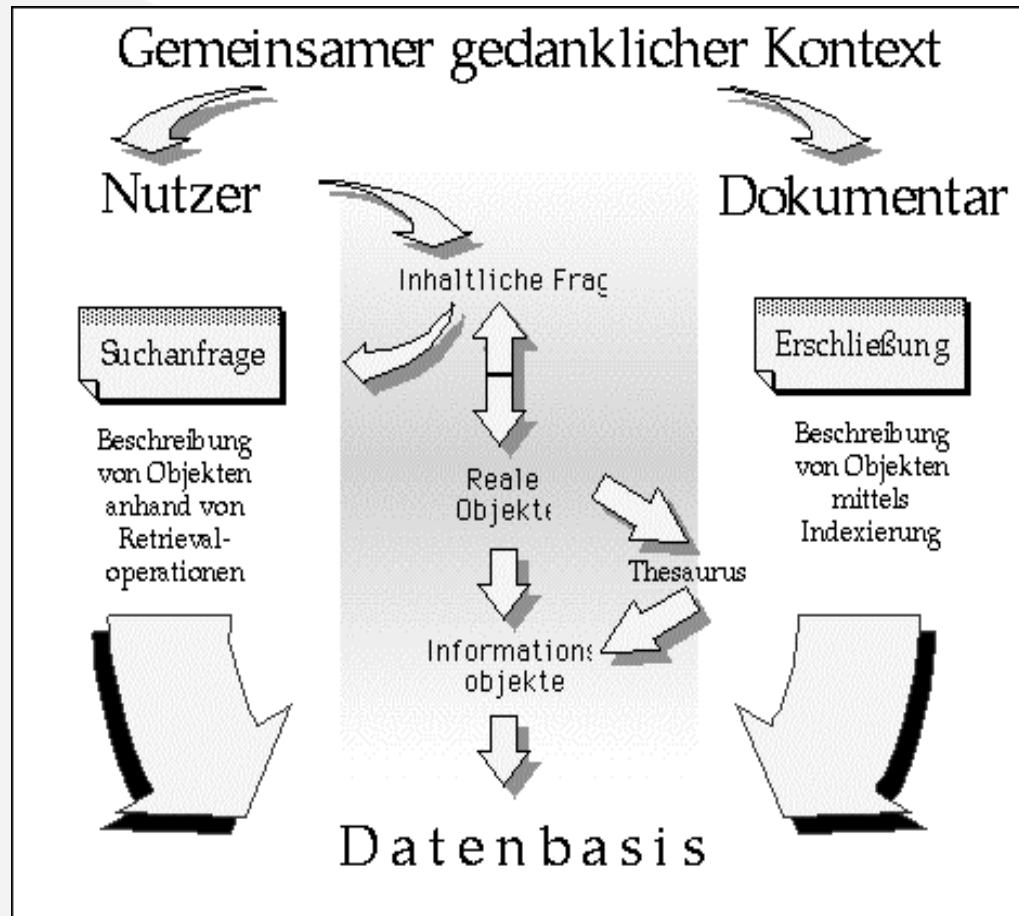
Wofür sind Schlagwörter wichtig ?

Vor allem für eine effektive Suche !

Eine schlagwortbasierte Suche ist viel effektiver als eine
Volltext- und zeichenorientierte Suche

Soll jeder Autor oder jede Dienststelle individuell
Schlagwörter zur Kennzeichnung der Dokumente
vergeben?

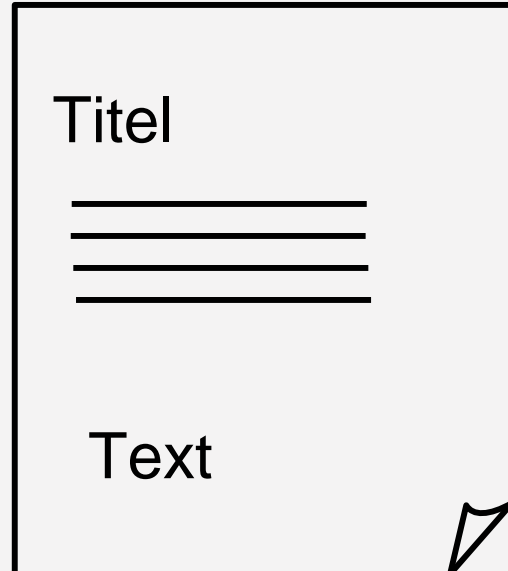
Worauf kommt es bei der Verschlagwortung an ?



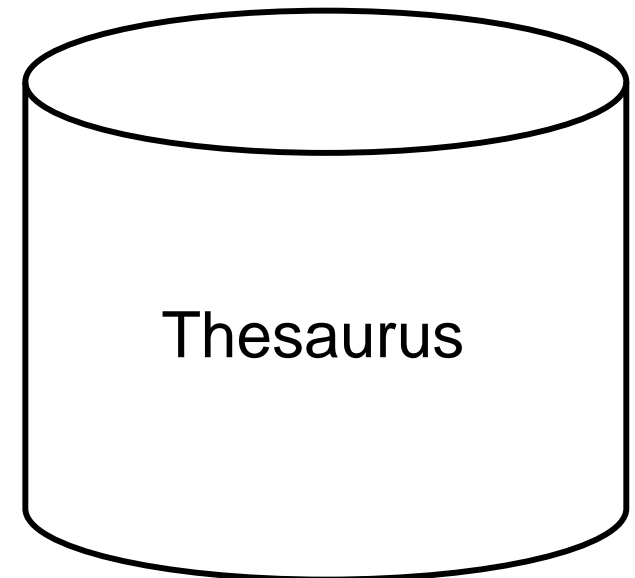
Komponenten für eine effektive Suche

Metadaten

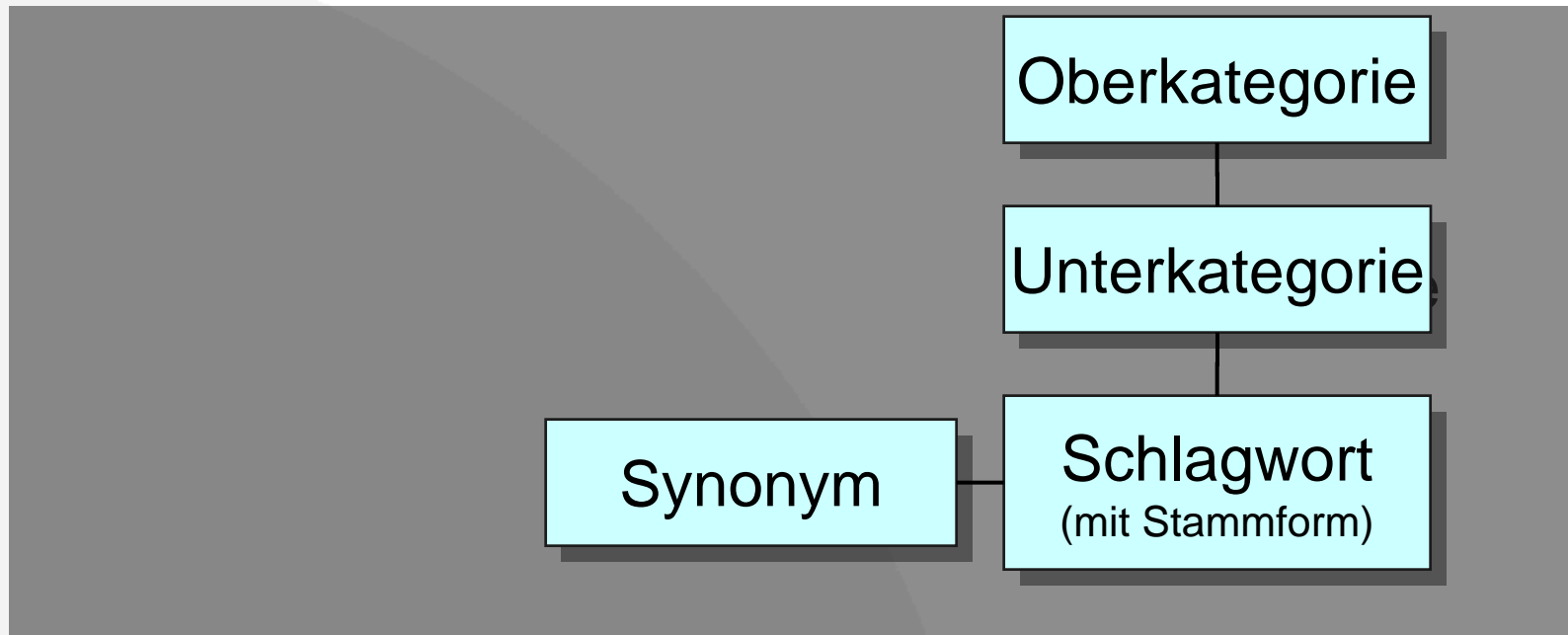
Name / Autor / Erstellungsdatum/ / Schlagworte



Doku□ment



Thesaurus

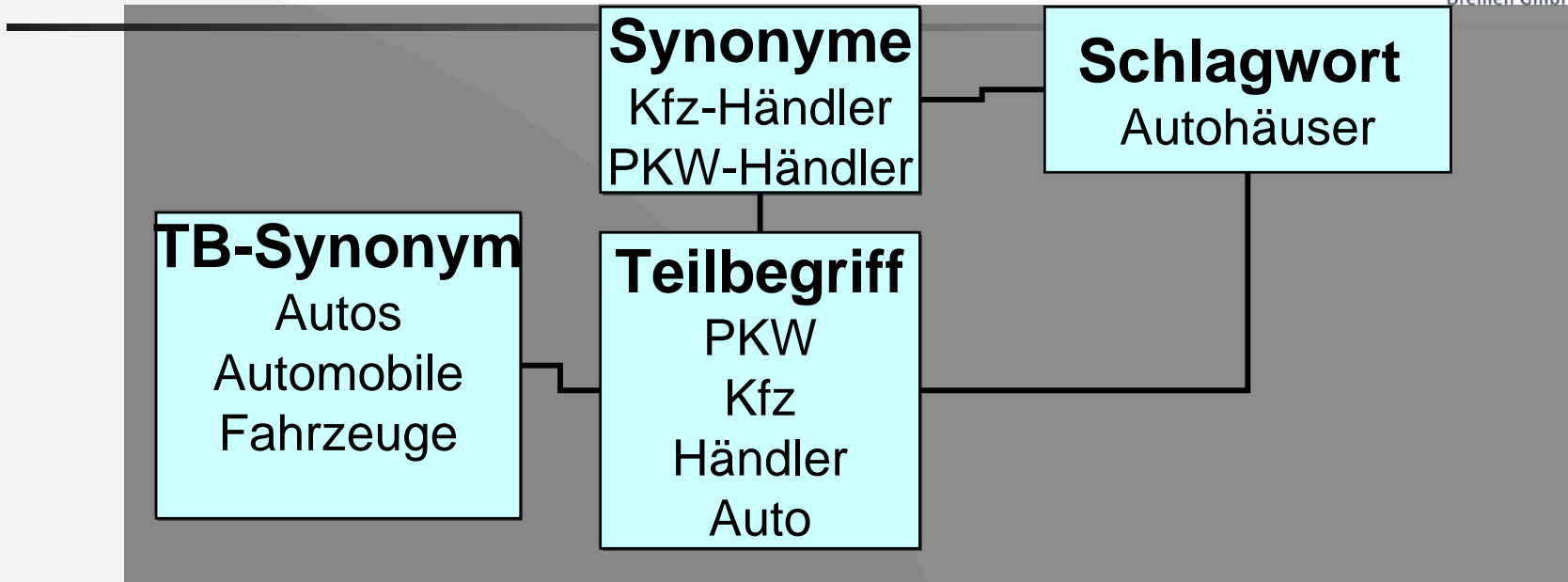


Ein Thesaurus ist ein kontrollierter Schlagwortbestand

Thesaurus



Institut für
Informationsmanagement
Bremen GmbH



Mögliche Sucheingaben:

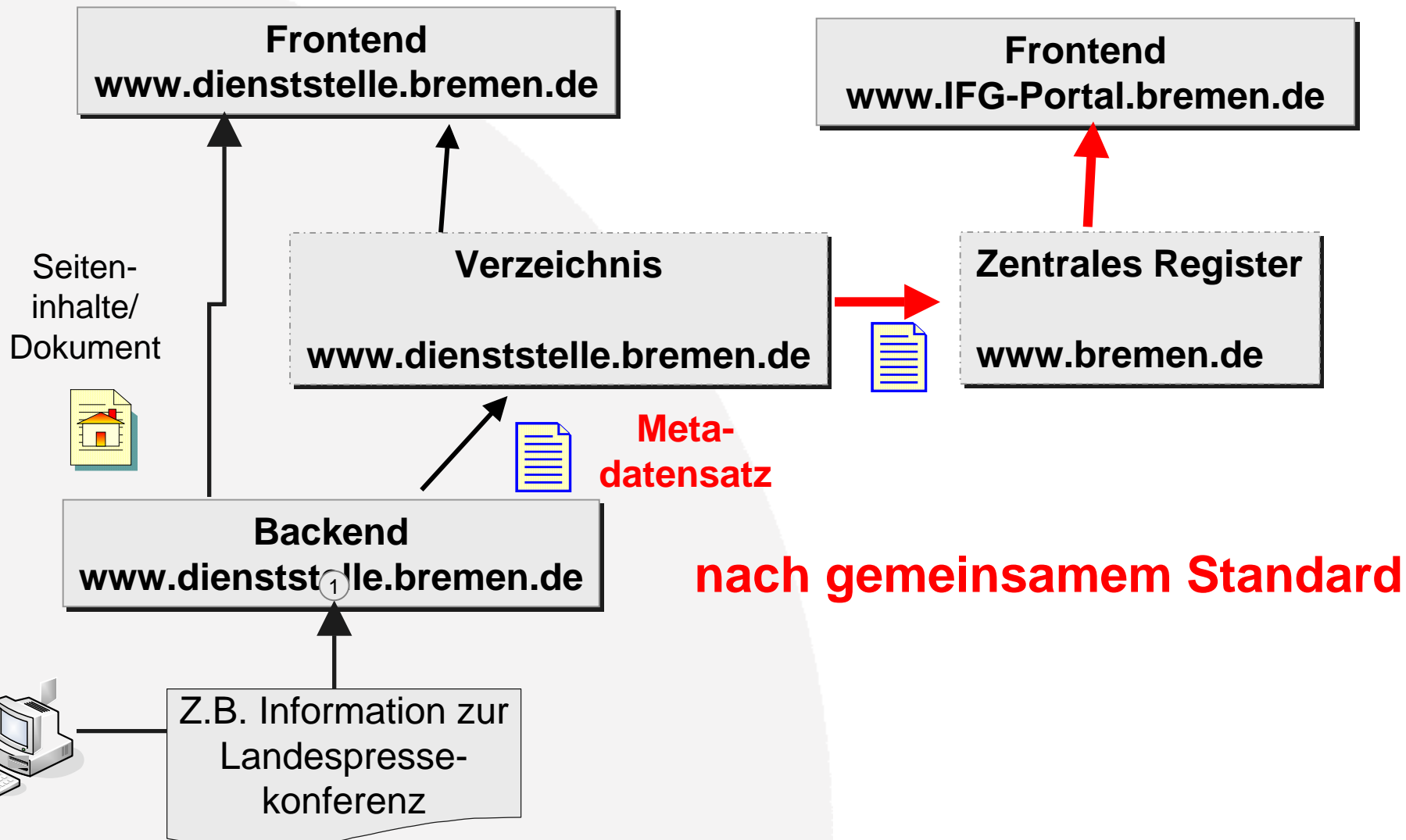
Autohäuser
PKW-Händler

Kfz-Händler
Autohaus
PKW-Häuser
Autohändler
Automobil-Geschäft

Schlagwort
Synonym

Synonym
Stammform
Teilbegriff
Teilbegriff
TB-
Synonyme

Verzeichnisse der Behörden und zentrales Register



Arbeitspakete (1)

- Entwicklung des Datenmodells
- Festlegung eines Metadatensatzes
- Entwicklung eines Prototypen (zentrales Informationsregister)
 - GUI-Design (Benutzerschnittstelle)
 - Suchalgorithmus
- Integration des zentralen Informationsregisters in bremen.de
- Realisierung der weitgehend automatisierten Datenübertragung zwischen dezentralen Quellen und zentralem Informationsregister
 - Integration in die Basis-Module
 - Integration weiterer Quellen in das zentrale Informationsregister
- Gestaltung organisatorischer Vorgaben / Empfehlungen für die Pflege der Informationen in den dezentralen Dienststellen
- Verordnung nach § 11 Brem. IFG

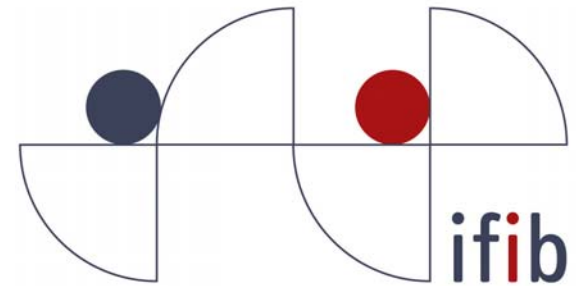
Arbeitspakete (2)

- Erstellung von Handbüchern und geeigneten Leitfäden
- Nutzerfreundlichkeit aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger / Unternehmen
- Umsetzung der online-Beantragung auf Zugang zu amtlichen Informationen
- Entwicklung der erforderlichen Schnittstellen
- Dokumentation, Abschlussbericht, Empfehlungen zur Weiterentwicklung
- Evaluation des Standardisierungsprozesses (einheitliche Standards für alle Ressorts)

Projektorganisation

- Ressortübergreifende Projektgruppe
- Abstimminstanz ,IFG‘ unter Beteiligung aller Ressorts, die die Projektgruppe unterstützt bzgl. Qualitätssicherung
- Gründung einer AG ,Gesetzesportal‘ zur Unterstützung bei der Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.



Institut für
Informationsmanagement
Bremen GmbH

Am Fallturm 1, 28359 Bremen
Telefon: ++49(0)421 218-2674
Telefax: ++49(0)421 218-4894
Internet: www.ifib.de
E-Mail: info@ifib.de